

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Instructionen und allgemeine Verfügungen für die Gelehrten- und höhern Bürgerschulen

Baden

Karlsruhe, 1840 nachgewiesen

[Text]

[urn:nbn:de:bsz:31-319771](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-319771)

Instruction

für den

Zeichenunterricht an den Gelehrten-
und höhern Bürgerschulen.

§. 1.

Der Zweck des Zeichenunterrichtes an den Gelehrten-
schulen und höhern Bürgerschulen besteht darin, daß die Zöglinge
angeleitet werden, die äußeren Formen in der Natur so wie in
der Darstellung durch die Zeichnung richtig aufzufassen und bis
zu einem gewissen Grade durch Zeichnen selbst darzustellen; ferner
daß in ihnen der Sinn für schöne Kunst im Interesse der allge-
meinen Bildung angeregt werde; endlich daß durch diesen Un-
terricht andere Theile des Schulunterrichtes, welche sich damit
in Beziehung bringen lassen, (wie Geometrie, Naturgeschichte,
Kenntniß des klassischen Alterthums u. s. w.) durch das An-
schauen und Nachbilden entsprechender bildlicher Darstellungen
gefördert werden.

A. Zeichenunterricht an den Gelehrten- schulen.

§. 2.

Der Zeichenunterricht ist für alle Schüler der Gelehrten-
schulen bis zur vierten Classe obere Abtheilung (einschließlich) ver-
bindlich.

Den Schülern der höhern Classen steht die weitere Theil-